

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 26 (1921-1922)
Heft: 5

Artikel: Die verheiratete Lehrerin in Basel
Autor: Göttisheim, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319712>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchs- und ein Sammelort.

Schweizerische

Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint am 15. jedes Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 4.—, halbjährlich Fr. 2.—; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr.

Inserate: Die 3-gespaltene Nonpareillezeile 15 Rp.

Adresse für Abonnemente, Inserate usw.: Buchdruckerei Büchler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Frl. *Laura Wohnlich*, Lehrerin, *St. Gallen*.

Mitglieder des Redaktionskomitees: Frl. Dr. *E. Graf*, *Bern*; Frl. *E. Benz*, *Zürich*; Frau *Krenger-Kunz*, *Langenthal*; Frl. Dr. *Humbel*, *Aarau*; Frl. *P. Müller*, *Basel*; Frl. *M. Sidler*, *Zürich*; Frl. *H. Stucki*, *Bern*.

Inhalt der Nummer 5: Die verheiratete Lehrerin in Basel. — Jahresbericht des Stellenvermittlungsbureau. — Jahresberichte der Sektionen. — Wunder in uns (Schluss). — Ida Eggimann. Ein Nachruf. — Aus den Sektionen. — Mitteilungen und Nachrichten. — Inserate.

Die verheiratete Lehrerin in Basel.

Die letzte Nummer der „Lehrerinnenzeitung“ brachte unter dem Titel: „Geteilte Freude ist doppelte Freude“ die frohe Botschaft vom Sieg der Zürcher Lehrerinnen in der Frage des sog. Lehrerinnen-Zölibates. Die heutige Nummer muss die Niederlage der Basler Lehrerinnen in der gleichen Sache melden. Das ist schmerzlich; wir hätten so gern mitgejubelt mit den Zürcherinnen, uns auch der gerechten Freiheit erfreut, die im Kanton Zürich durch die Abweisung der „Initiative Schweizer“ jeder Lehrerin punkto Verheiratung unter Beibehaltung ihres Amtes zugesichert ist. In Basel wurde dagegen in der Sitzung vom 12. Januar 1922 folgender Antrag der Regierung, modifiziert durch einen Antrag des Sozialisten Jeggli, angenommen: „Bei Verheiratung einer Lehrerin wird das Dienstverhältnis gelöst, bei verwitweten oder geschiedenen Lehrerinnen ist ein vermindertes Pensum zugelassen. Gehalt und Pensionsansprüche sind entsprechend zu reduzieren.“

Gestützt und begründet wurde dieser neue Gesetzesparagraph durch die landläufigen Argumente, dass nicht in *einer* Familie mehrere den Lehrerberuf ausüben sollen (geht auf verschiedene Lehrerehepaare, deren doppelte Staatsbesoldung das Publikum reizt; dabei übersieht man aber vollständig die zahlreichen Fälle, in denen zwei, ja sogar drei Schwestern als Lehrerinnen amten und dabei in gemeinsamem Haushalt leben); ferner dass man die stellenlosen Vikare und Vikarinnen schützen müsse. Über dieses Argument ist nur so viel zu sagen, dass es eben gerade ausreicht, um ein Gelegenheitsgesetz zu schaffen. Stichhaltig ist dagegen das, was der Chef des Erziehungsdepartements ausführte, dass nämlich in Basel Lehrer und Lehrerinnen lebenslänglich angestellt sind und nur durch ein Disziplinarverfahren entfernt werden können. Das ist ein Zustand,

Anmerkung der Redaktion. Wir bitten die Abonentinnen, das stark verspätete Erscheinen dieser Nummer zu entschuldigen. Die „Grippe in Basel“ ist indirekt schuld daran.

wie er einzig in der Schweiz dasteht. Es fehlt darum unsren Behörden die Möglichkeit, eine verheiratete Lehrerin im gegebenen Fall unter Zubilligung der gesetzlichen Entschädigung zu entlassen. Da die Frauen Basels diese Notlage des Staates erkannten, haben sie durch die Frauenzentrale in einer Eingabe an den Grossen Rat u. a. auch Wege gezeigt, wie der Staat sich schützen könnte gegen Nachteile, die der Schule aus dem Hausfrauenberuf der Lehrerin erwachsen können. Freilich würde dieser „Schutz“ auch ausgedehnt auf alle andern Lehrerinnen und Lehrer, deren Entfernung aus dem Schuldienst heute sozusagen unmöglich ist, auch bei ersichtlichen Nachteilen für die Schule. Diesen Vorschlag der Frauenzentrale nennt nun Herr Regierungsrat Hauser „undiskutierbar, unüberlegt, unannehmbar und ungeheuerlich in seiner Wirkung, da er die disziplinarische Entlassung aller Lehrkräfte wesentlich erleichtern will“. Weil das gründliche Arbeit wäre und nicht nur die paar verheirateten Lehrerinnen trafe, ist der Vorschlag „unannehmbar“.

Statt dessen wird unbesehen ein Zusatz Jeggli angenommen, wonach Witwen und Geschiedene mit einem *reduzierten Pensum* wieder zugelassen werden können. Warum in aller Welt dürfen die kein volles Pensum mehr bekommen? Ich kann mir die Sache nur so erklären: Stein des Anstosses waren in der ganzen Aktion die *Lehrerehepaare*; nun überlegt der Antragsteller: stirbt ein Lehrer, so erhält seine Witwe Pension; sie ist also einigermassen gedeckt. Darum braucht sie kein volles Pensum mehr. Diese Überlegung könnte man verstehen; aber wie stehen alle die Witwen da, deren Männer nicht Staatsbeamte waren? Herr Regierungsrat Hauser scheint anzunehmen, dass die Lehrerinnen in Zukunft überhaupt nicht mehr heiraten werden; denn er sagt: „Diese Fälle (wo Witwen wieder in die Schule zurückkehren) werden naturgemäss in Zukunft seltener werden.“ Ein deutlicher Beweis, dass auch er nur an Lehrerehen denkt. Und die vielen andern Lehrerinnen, die einen Kaufmann, einen Handwerker, einen Angestellten heiraten? Sie sollen, ob sie Kinder haben, die sie durchbringen müssen, ob sie kinderlos sind und also die volle Kraft der Schule widmen können, nie mehr ein volles Pensum bekommen?

Ich musste auf diese Punkte genauer eingehen, damit Sie eine Ahnung bekommen, wie in Basel ein für uns Frauen so wichtiges Gesetz „abgetan“ wird.

Was bleibt uns Baslerinnen noch zu tun übrig? In seiner Generalversammlung vom 28. Januar hat der Lehrerinnenverein, Sektion Basel, eine Eingabe gutgeheissen, die vom Grossen Rat erbittet, er möchte auf seinen Beschluss: Verzicht auf eine zweite Lesung — zurückkommen.

Ob wir Erfolg haben werden, ist fraglich. Wenn ja, dann soll noch einmal alles versucht werden, den Grossratsmitgliedern unsren *grundsätzlichen* Standpunkt in der ganzen Angelegenheit auseinanderzusetzen. Ob unsere Behörde auf grund-sätzliche Erörterungen eingehen kann und will, ist eine andere Frage.

R. Göttisheim.

Jahresbericht pro 1921 des Stellenvermittlungsbureau des Schweizerischen Lehrerinnenvereins.

Wenn wir der Arbeitslosigkeit gedenken, die in unserm Lande immer mehr überhand nimmt, dürfen wir dankbar sein, dass wir für unsere Stellensuchenden noch immer gelegentlich Arbeit finden. Die Vermittlungen, welche unser Bureau